



Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen mit ihren Mitgliedsgemeinden Stadt Fladungen, Gemeinde Nordheim v.d.Rhön und Gemeinde Hausen

Jahrgang 44

26./27.11.2022

Nr. 23/2022

Inhalt:

Seite 1-2	Für alle Gemeinden
Seite 2-3	Stadt Fladungen
Seite 3-10	Gemeinde Hausen
Seite 10	Gemeinde Nordheim
Seite 10-11	Aus den Vereinen
Seite 11-12	Kirchliche Nachrichten
Seite 13	Allgemeine Informationen
Seite 13	Apothekendienst/Notdienst
Seite 14-16	Anzeigen

Mitteilung der Redaktion

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am Wochenende vom 10./11. Dezember. Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist Mittwoch, 30. November, um 12.00 Uhr. Wir bitten um Beachtung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen bietet als bürgerfreundlichen Service weiterhin alle 14 Tage die kostenfreie Verteilung des Mitteilungsblattes in die Haushalte im VG-Gebiet an. Diese erfolgt mit der Werbepost am Wochenende. In Briefkästen mit der Aufschrift „Keine Werbung“ sowie einigen wenigen anderen Bereichen ist die Zustellung leider nicht möglich. Das Mitteilungsblatt liegt daher zusätzlich an folgenden Stellen kostenfrei zum Mitnehmen aus:

Fladungen	Verwaltungsgemeinschaft Marktplatz 1
Hausen	Bäckerei Hippeli St.-Georg-Str. 3
Nordheim	Rathaus (Steckkasten) Marktplatz 7

Außerdem kann das Mitteilungsblatt kostenlos unter www.fladungen.rhoen-saale.net/Aktuelles/Mitteilungsblatt abgerufen werden.

Vereine und Institutionen können kostenlos öffentliche Vereinsnachrichten, Termine und Veranstaltungshinweise in der Rubrik „Aus den Vereinen“ und im Veranstaltungskalender bekannt geben. Darüber hinausgehende Anzeigen für z. B. Feiern oder Festveranstaltungen sind kostenpflichtig.

Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an mitteilungsblatt@streutal-journal.de

Die gleiche Adresse gilt für die Annahme von kostenpflichtigen Werbeanzeigen. Für Rückfragen steht Ihnen die Redaktion unter Tel. **09776 / 26297-17** zur Verfügung.

Spruch des Tages

„Es gab eine Zeit, da konnte fast jeder meiner Freunde das Glöckchen hören. Aber nach und nach verstummte es für alle. Und es kam ein Weihnachtstag, an dem selbst Sarah seinen süßen Klang nicht mehr hörte. Für mich jedoch klingt das Glöckchen nach wie vor, obwohl ich alt geworden bin... und das gilt für alle, die daran glauben.“

— Der Polarexpress —

Genießen Sie die Vorweihnachtszeit.
Ihre VGem und die Tourist-Information Fladungen.

Für alle Gemeinden

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungsaufforderung

Am 15.11.2022 waren folgende Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig:

Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuervorauszahlungen, Wasser- und Kanalgebührenvorauszahlungen.

Soweit die Steuern und Abgaben noch nicht entrichtet worden sind und der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen keine SEPA-Lastschrift erteilt worden ist, werden die Pflichtigen hiermit aufgefordert, innerhalb einer Woche Zahlung zu leisten.

Diese Zahlungsaufforderung gilt als öffentliche Mahnung!

Schnupp,

1. Vorsitzender der VGem Fladungen

Aus dem Rathaus wird berichtet

Hinweis auf Verordnung zur Geflügelpest

Die VGem Fladungen verweist auf die neue Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zum Vollzug der Verordnung (EU) 201/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), welche im Amtsblatt vom 21.10.2022, Nr. 28, des Landkreises Rhön-Grabfeld bekannt gegeben wurde.

Gutscheine für Erstberatung durch Architekten

Aus gegebenem Anlass weist die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen auf Folgendes hin: Die Architektengutscheine für Erst-

beratungen potenzieller Bauherinnen und Bauherren, welche ein altes und leerstehendes Gebäude in den Mitgliedsgemeinden zu Wohnzwecken reaktivieren möchten, werden künftig vollständig von den jeweiligen Gemeinden finanziert. Dies bedeutet, dass weiterhin durchschnittlich 10 Stunden Erstberatung finanziert werden und ein Eigenanteil von 100 Euro zu leisten ist. Die Förder Voraussetzungen sind gleichgeblieben. Die Antragstellung erfolgt bei der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen und ist zunächst auf 1 Jahr befristet.



Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen gemäß Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i. V. m. Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen vom 12.07.2022 wurde die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen für das Haushaltsjahr 2022 gem. Art 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 41 und 42 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 21.07.2022, AZ 2.1 - 9410 - 2022 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen Nr. 21/2022 vom 29.10.2022 amtlich bekannt gemacht.

Fladungen, 14.11.2022

Gez. Schnupp, 1. Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet

Aus der Stadtratssitzung vom 12. September 2022

Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 08. August 2022

Das Protokoll wird unter Berücksichtigung der Änderungen genehmigt.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 08. August 2022

Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls vom 09. Mai 2022

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls vom 13. Juni 2022

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls vom 11. Juli 2022

Das Protokoll wird unter Berücksichtigung der vorgetragenen Änderungen genehmigt.

Umbau und Erweiterung der Grundschule Fladungen mit Turnhalle, 2. BA; Vergabe Zusatzleistungen für Zuarbeiten des Verwendungsnachweises

Der Stadtrat ermächtigt den Ersten Bürgermeister, alle mit der Erstellung des Verwendungsnachweises verbundene Rechtsgeschäfte in Auftrag zu geben, mit der Maßgabe die Position 1 nochmals zu prüfen.

Bauleitplanung / Bebauungsplan / BbPl; 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenberg“; Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öff. Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB sowie der frühzeitigen öff. Auslegung gem. § 3 Abs.1 BauGB vorgebrachten Anregung und Einwände

1. Die eingegangenen Hinweise, Einwände und Bedenken werden wie in den einzelnen Stellungnahmen beschlossen, bei der weiteren Planung berücksichtigt.

2. Das technische Büro Werner wird nach Berücksichtigung der eingegangenen Einwände/Bedenken und Änderung der Planunterlagen mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB beauftragt.

3. Der erste Bürgermeister Michael Schnupp o.V.i.A. wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Antrag auf Baugenehmigung; Errichtung eines Einfamilienhauses mit integrierter Physiotherapiepraxis; FI. Nr. 1821/0 der Gmk. Fladungen [Bauplanr. 20/2022]

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Antrag auf Baugenehmigung; Neubau einer Gerätehalle und eines Grenzzaunes, sowie Pultdach auf bestehende Fertigarage und Neueindeckung auf best. Dachstuhl, FI. Nr. 678 der Gmk. Leubach [Bauplanr. 18/2022]

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes / Isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bzw. örtlichen Bauvorschriften; Errichtung eines Carports; FI. Nr. 2015 der Gmk. Fladungen [Bauplanr. 15/2022]

1. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht erteilt.

2. Der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB betreffend der Baugrenze wird nicht zugestimmt.

3. Der isolierten Abweichung hinsichtlich der Zu- und Abfahrtslänge wird nicht zugestimmt.

Müllkalender

Fladungen, Heufurt,

Wurmbergsiedlung

Mittwoch, 7. Dezember (+ Papier)

Dienstag, 20. Dezember

Brüchs, Huflar, Leubach, Oberfladungen, Rüdenschwinden, Sands, Weimarschmieden

Donnerstag, 8. Dezember (+ Papier)

Mittwoch, 21. Dezember

Problemmüllsammlung am Montag, 5. Dezember

Fladungen 13.55-14.25 Uhr Feuerwehrhaus

Heufurt 14.30-15.00 Uhr Feuerwehrhaus



Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen gemäß Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i. V. m. Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen vom 12.07.2022 wurde die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen für das Haushaltsjahr 2022 gem. Art 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 41 und 42 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 21.07.2022, AZ 2.1 - 9410 - 2022 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen Nr. 21/2022 vom 29.10.2022 amtlich bekannt gemacht.

Fladungen, 14.11.2022

Gez. Link, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen

(Kindertageseinrichtungssatzung - KS)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Träger, Rechtsform	3
§ 2 Aufgabe und Personal	3
§ 3 Verwaltung und Aufsicht	4
§ 4 Betreuungsjahr	4

§ 5 Beirat, Elternvertretung	4
§ 6 Anmeldung	4
§ 7 Aufnahme	4
§ 8 Wechsel aus der Krippengruppe in eine Regelgruppe	5
§ 9 Abmeldung	5
§ 10 Öffnungs- und Schließzeiten	5
§ 11 Mindestbuchungszeit	5
§ 12 Mittagsverpflegung	5
§ 13 Pflichten der Personensorgeberechtigten	5
§ 14 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten, Elternabende	6
§ 15 Unfallversicherungsschutz, Haftung	6
§ 16 Krankheit, Anzeige	6
§ 17 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger	6
§ 18 Gebühren	7
§ 19 Datenschutz	7
§ 20 - Personenbezogene Bezeichnungen	7
§ 21 - In-Kraft-Treten	7

§ 1 Träger, Rechtsform

(1) Die Gemeinde Hausen betreibt die Kindertageseinrichtung Hausen als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.

(2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und richtet sich an Kinder verschiedener Altersgruppen.

(3) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab der Vollendung des 1. Lebensjahres und Schulkindern bis zur Vollendung der 4. Klasse nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2 Aufgabe und Personal

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen sowie dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, den Bayerischen Bildungsleitlinien und der Handreichung für Kinder unter drei Jahren.

(2) Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Personensorgeberechtigten in Erziehungsfragen.

Darüber hinaus hat die Kindertageseinrichtung die Aufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten. Grundschule und Kindertageseinrichtung arbeiten insoweit zusammen (Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG).

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt die Gemeinde als Träger der Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal zur Verfügung. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über die Führung und Leitung der Kindertageseinrichtung übt der Träger aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einem, vom Träger bestellten, staatlich geprüften Erzieher.

§ 4 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 5 Beirat, Elternvertretung

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(3) Wahl und Geschäftsgang des Elternbeirates regelt eine Wahl- und Geschäftsordnung, die sich der Elternbeirat geben muss.

§ 6 Anmeldung

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung Hausen setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Kindertageseinrichtung. Kinder können frühestens 12 Monate vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 4). Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz entsteht frühestens sechs Monate nach der Anmeldung.

(3) Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11). Ein Wechsel der Buchungszeit während des laufenden Betreuungsjahres kann nur im Rahmen der bestehenden Öffnungszeiten erfolgen. Der Wechsel ist schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats zu beantragen. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist, abweichend hiervon, nur mit einer Frist von vier/acht Wochen zum 01.12.; 01.03.; 01.06. und 01.09. möglich. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung zu dieser Satzung, die Konzeption und die Hausordnung an.

(5) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SOB VIII beantragen wollen, ist dies der Kindertageseinrichtung spätestens mit Abschluss des Betreuungsvertrages zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen.

(7) Eine Änderung der Wohnanschrift bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 7 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger. Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten. Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für ein Betreuungsjahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Betreuungsjahres gekündigt wird.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Dies ist auf Verlangen der Kindertageseinrichtung bei Eintritt des Kindes durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, welches nicht älter als vier Wochen sein darf.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Hausen ihren Hauptwohnsitz haben. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Hausen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte(r) alleinerziehend und berufstätig ist;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind entsprechende Belege beizubringen. Sollte für zwei oder mehrere Kinder dieselbe Dringlichkeitsstufe vorliegen, ist der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidend.

(4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können unter Berücksichtigung des Art. 12 BayKiBiG und der Bedürfnisse der übrigen Kinder in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

(5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Hausen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder unbefristet.

(6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Dieser Betreuungsvertrag kann durch den Träger mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn der Platz für ein Kind mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet benötigt wird. Für die Aufnahme auswärtiger Kinder ist die Zustimmung des Trägers einzuholen.

(7) Erscheint ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 3 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) Kindern von Feriengästen kann der tageweise Besuch ermöglicht werden. Es können nur Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(9) Mit der Aufnahme des Kindes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, alle nach der jeweils geltenden Rechtslage notwendigen Nachweise über ärztlichen Untersuchungen und Impfungen vorzulegen. Insbesondere sind bei der Anmeldung eines Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (Untersuchungen U 1 bis U 9 sowie J 1), der Nachweis über den vollständigen Masernimpfschutz sowie der Impfpass vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Nachweise kann ein Kind nicht in die Tageseinrichtung aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte ein Nachweis über Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten und Notfallmedikamente des Kindes vorgelegt werden.

§ 8 Wechsel aus der Krippengruppe in eine Regelgruppe

Die Betreuung der Kinder findet grundsätzlich altersübergreifend in einer Gruppe statt. Soweit eine separate Krippengruppe gebildet wird, ist ein Wechsel von der Krippengruppe in eine Regelgruppe frühestens nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.

§ 9 Abmeldung

(1) Ein Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung (Abs. 2 und 3), Schuleintritt (Abs. 4), Ausschluss (§ 17) oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Die ersten zwei Monate des Betreuungsverhältnisses gelten als Probezeit. Innerhalb dieser kann der Betreuungsvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann der Betreuungsvertrag durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Eine Abmeldung zur Unterbrechung der Beitragszahlung, während der Ferien- oder Urlaubsmonate, ist nicht möglich.

(4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Betreuungsjahres bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) in die Schule wechselt.

§ 10 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach einer entsprechenden Bedarfserhebung und Anhörung des Elternbeirates durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger festgesetzt. An Feiertagen ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

(2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres werden den Eltern rechtzeitig, schriftlich bekannt gegeben.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien kann die Kindertageseinrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Kindertageseinrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung hat höchstens 30

Schließtage. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben (Art. 21 BayKiBiG i.V.m. § 20 AVBayKiBiG).

(4) Der Träger ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

(5) Die Schließtage und Schließzeiten für die Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

§ 11 Mindestbuchungszeit

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende tägliche Mindestbuchungszeiten festgelegt:

1. Krippenkinder, d.h. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, mindestens 10 Wochenstunden bzw. 3 Stunden pro Tag,
2. Regelkinder, d.h. Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt, mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag,
3. Hortkinder, d.h. Kinder ab dem Schuleintritt, mindestens 10 Wochenstunden bzw. 2 Stunden pro Tag, allerdings außerhalb der Schulferien und nicht in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Die zeitliche Lage der Mindestbuchungszeit kann von der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt werden.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Buchungszeiten) zu buchen. In der Zeit von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr sollen alle Krippen- und Regelkinder gemeinsam am Leben der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 12 Mittagsverpflegung

Der Träger bietet eine Mittagsverpflegung an. Die Mittagsverpflegung kann nur für volle Monate gebucht werden. Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus die Teilnahme an der Mittagsverpflegung festzulegen. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist nur zum Monatsende möglich. Die Abmeldung ist schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats vorzunehmen.

§ 13 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder liegt in der Verantwortung der Eltern.

(2) Die Kindertageseinrichtung kann die familiäre Erziehung unterstützenden und ergänzenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch, unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der ge-

buchten Buchungszeiten, zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

(4) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Buchungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Buchungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude oder dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

(5) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden. Geschwister sind erst ab dem 14. Lebensjahr mögliche Abholpersonen.

(6) Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.

(7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderung der Anschrift und der Kontaktdaten der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

(8) Sofern ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für ein Kind besitzt, ist das Elternteil zum Nachweis des alleinigen Sorgerechtes verpflichtet.

§ 14 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten, Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.

(2) Elterngespräche finden bedarfsgerecht nach Vereinbarung, Elternabende regelmäßig, statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung und durch Informationsbriefe bekannt gegeben. Daneben können Sprechstunden gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Für jedes Kind wird die Entwicklung schriftlich dokumentiert. Die Personensorgeberechtigten sollen bei den Elterngesprächen über den Inhalt dieser Dokumentation informiert werden.

§ 15 Unfallversicherungsschutz, Haftung

(1) Für die Kinder der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während der Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Kindertageseinrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt

eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Nähere Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erhältlich.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.

(3) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(5) Für beschädigte oder verloren gegangene mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung zum Schutz der anderen Kinder während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Das Personal kann bei Verdacht auf eine Erkrankung des Kindes das Kind abholen lassen bzw. die Aufnahme verweigern. Gegebenenfalls ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit oder an dem Befall von Läusen leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(5) Die Kosten für das ärztliche Zeugnis werden nicht übernommen.

(6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder mit solchen Personen in einer Wohngemeinschaft leben, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 17 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- b) das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;

c) die Personensorgeberechtigten wiederholt die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben und nicht innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten eine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist;

d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind (§ 13 Abs. 1);

e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;

f) die Personensorgeberechtigten oder das Kind wiederholt schwerwiegend gegen diese Satzung, die Gebührensatzung zu dieser Satzung oder die Benutzungsordnung verstoßen;

g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ist die Belegungsfähigkeit der Kindertageseinrichtung hierfür der Grund, gilt für die Auswahl § 7 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Gemeinderat zu hören. Die Entscheidung trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 18 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung und sonstigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung.

§ 19 Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

b) Gebühren

c) Berechnungsgrundlage

(2) Personenbezogene Daten der (Vorschul-)Kinder werden an das Gesundheitsamt bzw. die Grundschule weitergegeben. Ebenso werden Vor- und Zuname des Kindes im Rahmen des Deutsch-Vorkurses D-240 an die zuständige Behörde und die Grundschule übermittelt. Die Entscheidung zur Teilnahme obliegt den Erziehungsberechtigten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

(3) Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, beginnend mit dem Ausscheiden bzw. Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsatzung für die Kinder-

tageseinrichtung der Gemeinde Hausen - Kindertageseinrichtungssatzung - vom 01.09.2022 außer Kraft.

Hausen, 08.11.2022

Link

1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Benutzungsatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen

Die Gemeinde Hausen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. IOb des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfen der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) i. V. m. S 18 der Benutzungsatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen (Kindertageseinrichtungssatzung - KS) vom 08.11.2022 folgende

Gebührensatzung zur Benutzungsatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen
(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung - GS-KS)

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Hausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Hausen Benutzungsgebühren.

(2) Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren werden für sonstige anfallende Kosten (z. B. Ausflüge, Bastelmaterialien für bestimmte Anlässe, Fotograf, Portfolio oder Kopiergeld) Spiel- und Materialgebühren erhoben.

(3) Sofern ein Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt, werden hierfür Verpflegungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für die Verpflegungsgebühren und die Spiel- und Materialgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der besonderen Leistung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Sie werden jeweils monatlich für das Betreuungsjahr erhoben. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an maximal 15 Buchungstagen im Betreuungsjahr besuchen, eine tägliche Benutzungsgebühr berechnet.

(4) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Bei ärztlich nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat, kann die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag der Gebührenschuldner erstattet werden.

(5) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(6) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Kindertageseinrichtung im Zeitraum der vorangegangenen drei Monate ein Betreuungsver-

trag, so kann der Träger auch die Zahlung der Benutzungsgebühren für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und dem Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten des Kindes sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Buchungszeiten. Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Träger vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-TageWoche umgerechnet, krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberührt.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung betragen für jeden angefangenen Monat mit einer (s. Tabelle):

Ø täglichen Buchungszeit	Kinder bis Vollendung 3. Lebensjahr	Kinder ab Vollendung 3. Lebensjahr bis Schuleintritt	Kinder ab Schuleintritt
bis 3 Std.	116 €	-	80 €
über 3 bis 4 Std.	130 €	90 €	90 €
über 4 bis 5 Std.	144 €	100 €	100 €
über 5 bis 6 Std.	158 €	110 €	110 €
über 6 bis 7 Std.	172 €	120 €	120 €
über 7 bis 8 Std.	186 €	130 €	130 €
über 8 bis 9 Std.	200 €	140 €	140 €
über 9 Std.	214 €	150 €	150 €

(3) Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. eines Monats, erfolgt der Wechsel der Benutzungsgebühr zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Wechsel zum 1. des Folgemonats.

(4) Benötigt ein Kind während der Ferien eine höhere durchschnittliche tägliche Buchungszeit, so werden folgende Gebühren erhoben:

a) erhöhte Ferienbetreuung bis 29 Betriebstage/Betreuungsjahr: 1 Monat/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz

b) Ferienbetreuung an 30 bis 44 Betriebstagen/Betreuungsjahr: 2 Monate/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz

c) Ferienbetreuung über 45 Betriebstage/ Betreuungsjahr: 3 Monate/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz

(5) Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an insgesamt maximal 15 Buchungstagen im Betreuungsjahr besuchen (z. B. Gast- und Ferienkinder) wird eine tägliche Benutzungsgebühr i. H. v. 1/10 (dadurch wird die Benutzungsgebühr pro Tag verdoppelt, da keine Förderung gewährt wird) der unter Abs. 2 festgesetzten Benutzungsgebühren erhoben. S 5 und § 6 finden keine Anwendung.

(6) Werden die Buchungszeiten nicht eingehalten, so wird zusätzlich zu den unter Abs. 2 festgelegten Benutzungsgebühren pro Überschreitung der Buchungszeit eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von

a. 9,00 € je angefangene Stunde für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,

b. 5,00 € je angefangene Stunde für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt und

c. 6,00 € je angefangene Stunde für Kinder ab dem Schuleintritt erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Die Verrechnung nicht genutzter Buchungszeiten mit der Überziehung von Buchungszeit ist nicht möglich.

§ 5 Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühr ist eine Monatsgebühr und beträgt für jeden angefangenen Monat 80 Euro.

(2) Auf Antrag der Gebührenschildner erfolgt am Ende des Betreuungsjahres (31.08.) ab dem 2. Fehlmonat pro Kind und Betreuungsjahr eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühren, sofern eine rechtszeitige Abmeldung bei der Einrichtungsleitung erfolgte.

§ 6 Gebührenermäßigung bei Geschwisterkindern

Besuchen mehrere Krippen-, Kindergarten- und / oder Hortkinder eines Personensorgeberechtigten zeitgleich die Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2 für das zweite und jedes weitere Kind der Personensorgeberechtigten um 10,00€pro Monat und Kind.

§ 7 Gebührenermäßigung bei zusätzlichen staatlichen Leistungen

Soweit für das Kind nach Art. 23 BayKiBiG ein Anspruch auf eine staatliche Leistung besteht, wird die festgesetzte Benutzungsgebühr in gleicher Höhe, maximal jedoch um die für das Kind festgesetzten Benutzungsgebühren nach § 4, 5 und 8, ermäßigt (der Freistaat Bayern zahlt einen Zuschuss in Höhe von 100 € pro Monat für alle Kinder, die zum 1. September des Kalenderjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt).

§ 8 Gebührenermäßigung und -befreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII

(1) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Sozialgesetzbuch - SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung

tung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Antrags-
teilung muss zum 01.09. eines jeden Jahres erneuert werden.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach
§ 4 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Benutzungs- und die Verpflegungsgebühren sind spä-
testens am 5. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.
Die Spiel- und Materialgebühren sind spätestens 14 Tage nach
Anforderung fällig.

(2) Bei der Anmeldung ist dem Träger eine Ermächtigung zum
Einzug der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren zu erteilen.
Die Begleichung der Gebühren in bar ist nicht möglich.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages
entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kom-
munalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 240 der Abgabenord-
nung (AO) zu entrichten.

§ 10 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Träger alle
für die Erhebung der Benutzungsgebühren erforderlichen Aus-
künfte zu erteilen und hierfür maßgebliche Veränderungen un-
verzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten
Kinder des I der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage ge-
eigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht er-
bracht, werden die Gebühren in Höhe der für das erste Kind
maßgeblichen Benutzungsgebühr festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl, der in der Kindertageseinrichtung
betreuten Kinder der Personensorgeberechtigten, sind bei der
Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendi-
gen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungs-
meldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der
für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände, rückwirkend bis
zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche
Gebühr erhoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzungssat-
zung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen (Ge-
bührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung - GS-KS)
vom 11.12.2019 außer Kraft.

Hausen, den 08.11.2022

Gemeinde Hausen

Link, 1. Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet

Aus der Gemeinderatssitzung vom 08. November 2022

Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 27. September 2022

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 27. September 2022

Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls vom 27. Juli 2022

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

Maßnahme Verbindungsweg St.-Georg-Straße / Winkel- weg; Grundsatzbeschluss für den Ausbau des Verbin- dungsweges

*Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme fortzuführen
mit möglichen Einsparungen.*

Spielplatz Roth; Ersatzbeschaffung Spielgeräte

1. *Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Ersatz-
beschaffung der Spielgeräte für den Spielplatz in Roth, an die
Firma „Espas“ aus Kassel zur Angebotssumme.*

2. *Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt dar-
gestellten überplanmäßigen Ausgaben nach Art. 66 GO und
Bereitstellung der erforderlichen Deckungsmittel.*

Turmuhren / Glockenanlage Hausen; Ersatzbeschaffung der Steueruhr, -Auftragsvergabe-

*Der Gemeinderat genehmigt nachträglich den Austausch
der Steueruhr mit Funkführung durch die Firma „Turmuhrn &
Glocken Willingen“ aus 99885 Ohrdruf.*

Antrag auf Baugenehmigung; Neubau Einfamilienwohn- haus mit Garage; Fl.Nr. 314 der Gmk.Hausen [Bauplannr. 09/2022]

1. *Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.*

2. *Den Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB bezüglich der
Dachform und der Dachneigung des Hauptgebäudes und des Ne-
bengebäudes hinsichtlich der Dachneigung wird zugestimmt.*

Selbstständige Weiterführung der Architektengutscheine für Erstberatungen von Bauherrinnen/Bauherren in der Streu- talallianz

1. *Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen stimmt der nun-
mehr eigenständigen Finanzierung von bisher geförderten Erst-
beratungen für potentielle Bauherrinnen und Bauherren, die ein
altes und leerstehendes Gebäude im Gemeindegebiet zu Wohn-
zwecke reaktivieren möchten, beginnend ab dem 01.01.2023 und
zunächst befristet auf ein Jahr, zu.*

2. *Den in der Sitzung vorgestellten und im Rahmen der Len-
kungsgruppensitzung besprochenen Modalitäten zum Verfahren
einschließlich des Eigenanteils der potentiellen Bauherren in
Höhe von 100 Euro wird zugestimmt.*

3. *Entsprechende Mittel werden im Haushaltsplan 2023 ver-
anschlagt.*

Brandschutz; Bestätigung des gewählten stellv. Feuerwehr- kommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Hausen

*Der gewählte stellv. Feuerwehrkommandant der Freiwilligen
Feuerwehr Hausen/Rhön, Sebastian Orf, wird gemäß Art. 8 Abs.
4 BayFwG vom Gemeinderat der Gemeinde Hausen/Rhön be-
stätigt.*

Brandschutz; Einführung der digitalen Alarmierung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hausen

1. *Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen / Rhön beschließt
die Umstellung der Alarmierungseinrichtungen für die Freiwil-
ligen Feuerwehren der Gemeinde Hausen / Rhön von Analog-
technik auf Digitaltechnik durchzuführen.*

2. *Der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt werden be-
auftragt, die entsprechenden Verträge bzw. Erklärungen abzu-
schließen bzw. abzugeben.*

3. *Es ist dem Gemeinderat der Gemeinde Hausen/Rhön je-
weils ein aktueller Sachstand über den Fortschritt zur Einrichtung
der digitalen Feuerwehralarmierung mitzuteilen.*

Feuerwehrlführerschein der Klasse „C“ für die Freiwillige Feuerwehr Hausen/Rhön

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen/Rhön stimmt der Ausbildung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse „C“ von Feuerwehrkameraden/innen zu.

2. Es werden die Ausbildungskosten bis zu einer Höhe von max. 1.500,00 Euro sowie die Nebenkosten (ärztliche Untersuchungen, Auslagen Führerscheinstelle) durch die Gemeinde Hausen/Rhön übernommen.

3. Die Auswahlentscheidung treffen die Kommandanten.

Kindergarten Hausen; Satzungsänderung Benutzungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen beschließt die „Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen – Kindertageseinrichtungssatzung“ in der vorliegenden Form und genehmigt den hierzu geschlossenen Liefervertrag.

Kindergarten Hausen; Satzungsänderung Gebührensatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen beschließt die „Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen -Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS-KS“ in der vorliegenden Form.

Einstimmung auf den Advent

Herzliche Einladung an alle über 65-Jährigen aus Hausen und Roth zu einem adventlichen Nachmittag am Dienstag, den 29. November im Sportheim in Hausen. Mit Musik, Geschichten und Gedichten möchten wir uns auf die Vorweihnachtszeit einstimmen und dazu Kaffee, Kuchen und Glühwein genießen. Los geht's um 14.00 Uhr. Wir freuen uns auf viele Gäste!

Müllkalender

Hausen, Hillenberg

Donnerstag, 8. Dezember (+ Papier)

Mittwoch, 21. Dezember

Roth

Freitag, 9. Dezember

Donnerstag, 22. Dezember (+ Papier)

Problemmüllsammlung am Montag, 5. Dezember

Hausen 15.05-15.35 Uhr Kirchplatz

Roth 15.45-16.15 Uhr Bushaltestelle



Gemeinde Nordheim v. d. Rhön

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen gemäß Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i. V. m. Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen vom 12.07.2022 wurde

die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen für das Haushaltsjahr 2022 gem. Art 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 41 und 42 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 21.07.2022, AZ 2.1 - 9410 - 2022 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen Nr. 21/2022 vom 29.10.2022 amtlich bekannt gemacht.

Fladungen, 14.11.2022

Gez. Fischer, 1. Bürgermeister

Müllkalender

Nordheim

Mittwoch, 7. Dezember (+ Papier)

Dienstag, 20. Dezember

Neustädtles

Donnerstag, 8. Dezember (+ Papier)

Mittwoch, 21. Dezember

Aus den Vereinen

Kolpingsfamilie Hausen

Mitgliederversammlung im Kolpingheim

Die Kolpingsfamilie Hausen lädt am Sonntag, 27. November, zur diesjährigen Jahreshauptversammlung ins Kolpingheim ein. Beginn ist um 17.00 Uhr. Folgende Tagesordnungspunkte stehen an: Begrüßung, Einstimmung und Totenehrung; Berichte von Schriftführerin, Kassiererin, Singgruppe und Vorsitzenden; Bericht der Kassenprüfer; Beschlussfassung Jahresbeitrag; Neuwahlen; Aktionen zum 75-jährigen Vereinsjubiläum; Grußworte; Wünsche und Anträge; Imbiss und gemütliches Beisammensein. Zu diesem Treffen sind alle Kolpingtöchter und Kolpingsöhne und Freunde der Kolpingsfamilie herzlich eingeladen.

Musikverein Heufurt

Adventskonzert

Der Musikverein Heufurt lädt am Samstag, 03. Dezember, um 17.00 Uhr zu einem Adventskonzert der besonderen Art in die Jakobuskirche nach Heufurt ein. Mit schönen und besinnlichen Klängen bereiten u.a. die Musikkapelle und der Kinderchor „Kunterbunt“ die Zuhörer auf das Weihnachtsfest vor. Der Musikverein Heufurt freut sich auf Ihren Besuch! Eintritt frei.

Rhönklub-Zweigverein Fladungen

Der Nikolaus kommt auf den Fladunger Marktplatz

Am Samstag, den 10. Dezember kommt um 16.00 Uhr der Hl. Nikolaus auf den Fladunger Marktplatz. Der Rhönklub-Zweigverein Fladungen lädt dazu alle Kinder mit ihren Eltern und Großeltern herzlich ein. Natürlich hat der Nikolaus auch Leckeres für die Kinder dabei. Außerdem werden an den festlich geschmückten Ständen Glühwein, Kinderpunsch, alkoholfreie Getränke und

Bratwurst im Weck angeboten. Für vorweihnachtliche Stimmung auf dem Marktplatz sorgen Mitglieder des Musikvereins Fladungen mit ihren Musikstücken. Der Rhönklub Fladungen freut sich auf den Besuch vom Nikolaus sowie auf viele Kinder und Erwachsene.

VdK Ortsverband Fladungen

Adventsfeier

Die diesjährige Adventsfeier des VdK-Ortsverband Fladungen findet am Sonntag, den 27. November (1. Advent) im Sportheim in Hausen statt. Beginn ist um 14.00 Uhr. Bei Kaffee und Kuchen möchten wir wieder zur Einstimmung auf die Advents- und Weihnachtszeit ein paar gemütliche Stunden miteinander verbringen. Es ergeht herzliche Einladung.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienstzeiten

Samstag, 26. November

Stetten (Dreifaltigkeitskirche) 17.00 Uhr Pfrin. Kupfer
Familiengottesdienst mit dem Kindergarten

Sonntag, 27. November

Fladungen (Christuskirche) 09.00 Uhr Dekan Rasp
Sondheim (St. Michael) 10.30 Uhr Pfrin. Kupfer
Familiengottesdienst mit dem Kindergarten
Urspringen (Ev. Kirche) 10.30 Uhr Dekan Rasp
Stetten (Dorfgemeinschaftshaus) 10.30 Uhr Lektor Speth
Kindergottesdienst

Sonntag, 4. Dezember

Fladungen (Christuskirche) 10.30 Uhr Pfrin. Kupfer
Gottesdienst mit Taufen

Samstag, 10. Dezember

Sondheim (St. Michael) 17.00 Uhr Pfrin. Kupfer
Musik und Texte

Sonntag, 11. Dezember

Stetten (Dreifaltigkeitskirche) 10.30 Uhr Pfrin. Kupfer
Gottesdienst mit Goldener Konfirmation
Stetten (Dorfgemeinschaftshaus) 10.30 Uhr Lektor Speth
Kindergottesdienst
Urspringen (Ev. Kirche) 18.00 Uhr Pfr. Werner

Adventsfenster in Nordheim

Schon ein kleines Licht erhellt ein Fenster mit vorweihnachtlichem Glanz. Wie frohgestimmt und lichterfüllt wird damit ein abendlicher Spaziergang durch die Straßen für Kleine und Große. Machen auch Sie mit – bereiten Sie sich und den Mitmenschen diese kleine Freude! Herzliche Grüße vom Nordheimer Gemeindeforum St. Johannes.

Sternsinger in Nordheim gesucht

Wer möchte Sternsinger sein? Am 6. Januar 2023 werden wieder Sternsinger ausgesendet. Große und Kleine sind dabei willkommen, ab etwa 3. Klasse, Alter unbegrenzt. Bitte baldmöglichst melden (spätestens bis 18. Dezember), ab 17.00 Uhr unter Tel. 0170 3510904. Dankeschön.

Advent unterm Sternenhimmel

Herzliche Einladung ergeht zu einem Gottesdienst am Dienstag, 29. November, um 18.00 Uhr auf dem Kirchplatz in Nordheim. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zu einer Begegnung, bei einem heißen Getränk und adventlichem Gebäck. Bitte eine Tasse mitbringen! Auf „Klein und Groß“ freut sich das Gemeindeforum und Gemeindeforum Michaela Köller.

Gottesdienstordnung der PG Fl./No.

Samstag 26.11. Hl. Konrad und Hl. Gebhard, Bischöfe SEGNUM DER ADVENTSKRÄNZE		
18:30 Fladungen	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionfeier z. Vorabend	(T. Späth)
18:30 Hausen	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionfeier z. Vorabend	(W. Orf)
18:30 Oberfladg.	Vorabendmesse <i>Monika u. Lorenz Stumpf; Angeh. d. Fam. Kergaßner; Siglinde u. Hildegard Gottschall; Kilian u. Irene Kreher; Hugo u. Pauline Hagen; und deren verst. Angehörige</i>	(Thomas Menzel)
Sonntag 27.11. 1. ADVENTSSONNTAG SEGNUM DER ADVENTSKRÄNZE		
08:30 Brüchs	Messfeier	(Thomas Menzel)
08:30 Roth	Messfeier <i>Paula Mötzing; Günther Wieber; und verst. Angeh.</i>	(Thomas Elbert)
10:15 Heufurt	Wort-Gottes-Feier	(S. Stumpf)
10:15 Leubach	Wort-Gottes-Feier	(A. Weber)
10:15 Nordheim	Messfeier <i>Adalbert u. Rosalie Benkert; Günther Nickel; f. d. Verst. d. Fam. Fischer, Carola Hohmann u. Eltern, Hubert Hohmann; Anna u. Rudolf Hippeli; Olga, Josef u. Christoph Seifert; Wolfgang Wawretschka, Maria Bartholmeß; und deren verst. Angeh.</i>	(Thomas Menzel)
10:15 Neustädtles	Wort-Gottes-Feier	(Von Soden)
10:15 Rüdenschw.	Wort-Gottes-Feier	(Peter Schubert)
Donnerstag 01.12. Donnerstag der 1. Adventswoche		
15:00 Oberfladg.	Eucharistische Andacht in der Kirche	(Peter Schubert)
16:00 Nordheim	Rosenkranz	
Freitag 02.12. Hl. Luzius, Bischof		
17:00 Hausen	Rosenkranz	
Samstag 03.12. Hl. Franz Xaver		
18:30 Hausen	Vorabendmesse <i>Lina u. Albert Krenzer; Gerhard Hohmann; u. verst. Angeh.</i>	(Thomas Elbert)
18:30 Leubach	Vorabendmesse <i>Thomas u. Natalie Perleth u. lebende u. verst. Angeh.; Maria, Paul u. Emilie Grief; und deren verst. Angehörige</i>	(Thomas Menzel)

Sonntag 04.12. 2. ADVENTSSONNTAG		
08:30 Neustädtles	Messfeier <i>Manfred Friedrich, Rudi u. Laura Hack; und deren Angeh.</i>	(Thomas Elbert)
10:15 Brüchs	Wort-Gottes-Feier m. Kommunionfeier	(A. Wehner)
10:15 Fladungen	Messfeier <i>Franz u. Anna Lugert; Dr. Franz Huber; Konrad Frickel, Eltern und Schw.-eltern; Ernst Weiß u. verst. Eltern u. Schwiegereltern; Rita, Rosa, Ludwig u. Wilhelm Weiß; und verst. Angehörige</i>	(Stefan Michelberger)
18:00 Roth	Lichterandacht	(B. Hock)
Montag 05.12. Hl. Anno, Bischof		
17:30 Nordheim	- 18:30 Aussetzung des Allerheiligsten mit eucharistischer Anbetung	(E. Bauß)
18:30 Nordheim	Messfeier zum Abschluss der Anbetung <i>Jahrtag für: Regine Benkert (01.12.06); Rudi Nickel (03.12.02); Emilie Bohmann (06.12.02); Ida Rothkopf (07.12.19); Alfons Hippeli (09.12.05); Helmut Rödiger (09.12.15); Manfred Block (10.12.10); Gertrude Großmann (11.12.13); Johannes Hippeli (14.12.11); Erich Aßmann (16.12.09); Otto Hauck (16.12.10); Marianne Friedrich, USA (16.12.10); Margot Hösl (16.12.13); Erich Hauck (18.12.14); Walter Wawretschka (19.12.02); Johanna Hauck (19.12.18); Gertrud Spiegel (20.12.05); Theodor Karlein (22.12.13); Mathilde Tratt (24.12.02); Eugen Suckfüll (27.12.17); Rolande Karlein (28.12.07); Hedwig Orf (28.12.11); Hubert Hohmann (30.12.14); Hedwig Stumpf (31.12.11); Gertrud u. Rudi Spiegel; und all deren verst. Angehörige</i>	(Thomas Elbert)
Dienstag 06.12. Hl. Nikolaus, Bischof		
15:00 Fladungen	Rosenkranz zur göttlichen Barmherzigkeit in der Kirche	
17:30 Heufurt	- 18:30 Aussetzung des Allerheiligsten mit eucharistischer Anbetung	(P. Reichert)
18:30 Heufurt	Messfeier zum Abschluss der Anbetung und zum Nikolausgelöbnis <i>Wilfried, Erika u. Franz Schlott; Elfriede u. August Link; und verst. Angehörige</i>	(Stefan Michelberger)
Mittwoch 07.12. Hl. Ambrosius, Bischof		
17:30 Rüdenschw.	- 18:30 Aussetzung des Allerheiligsten mit eucharistischer Anbetung	(Michaela Köller)
18:30 Rüdenschw.	Messfeier zum Abschluss der Anbetung	(Stefan Michelberger)
18:00 Fladungen	Rosenkranz für den Weltfrieden	
18:30 Neustädtles	Messfeier	(Thomas Menzel)
Donnerstag 08.12. HOCHFEST DER OHNE ERBSÜNDE EMPFANGENEN JUNGFRAU UND GOTTESMUTTER MARIA		
06:00 Fladungen	Traditionelles Turmblasen der Musiker zu Maria Empfängnis	
15:00 Hausen	Krankenkommunion Ha./Ro./So. Gruppe D	
16:00 Nordheim	Rosenkranz	
16:30 Fladungen	- 18:30 Aussetzung des Allerheiligsten mit eucharistischer Anbetung	(Peter Schubert)
18:30 Fladungen	Messfeier zum gelobten Tag und Abschluss der Anbetung m. anschl. Sakraments- und Lichterprozession u. Schlusssegnen in der Kirche <i>Martina u. Ludwig Scharfenberger, Agnes u. Karl Gensler; Ludwig Straus; f. d. Leb. und Verst. d. Kolpingstammtisches; verst. Angeh. d. Fam. Städtler, Grief, Schniske u. Marschall, Werner Louis; Siegbert Lang; und deren verst. Angehörige</i>	(Thomas Elbert)
18:30 Roth	Messfeier	(Thomas Menzel)
Freitag 09.12. Sel. Liborius Wagner		
09:00 Fladungen	Krankenkommunion Fl./Of./Rü./Br./Hf. Gruppe E	
09:00 Nordheim	Krankenkommunion No. Gruppe A	
17:00 Hausen	Rosenkranz	
17:30 Leubach	- 18:30 Aussetzung des Allerheiligsten mit eucharistischer Anbetung	(A. Weber)
18:30 Leubach	Messfeier zum Abschluss der Anbetung <i>Otto, Elisabeth u. Hermann Fischer, Pfr. Salzmann; und Angeh.</i>	(Thomas Elbert)
Samstag 10.12. Samstag der 2. Adventswoche		
16:30 Oberfladg.	- 18:30 Aussetzung des Allerheiligsten mit eucharistischer Anbetung	(A. Stumpf)
18:30 Oberfladg.	Messfeier zum Abschluss der Anbetung	(Thomas Elbert)
17:30 Hausen	- 18:30 Aussetzung des Allerheiligsten mit eucharistischer Anbetung	(W. Orf)
18:30 Hausen	Messfeier zum Abschluss der Anbetung	(Thomas Menzel)
Sonntag 11.12. 3. ADVENTSSONNTAG (GAUDETE)		
08:30 Heufurt	Messfeier <i>Ludwig u. Margarethe Trost; f. d. Angeh. d. Fam. Breunig, Dietz u. Frinken; und deren verst. Angeh.</i>	(Thomas Elbert)
10:15 Nordheim	Messfeier <i>Alex u. Max Benkert u. Eltern; Konrad, Erika, Marianne u. Marco Hippeli, Jutta Ziegler, Agnes u. Günther Diemer; u. deren verst. Angeh.</i>	(Thomas Elbert)
17:00 Brüchs	- 18:00 Aussetzung des Allerheiligsten mit eucharistischer Anbetung	(A. Wehner)
18:00 Brüchs	Messfeier zum Abschluss der Anbetung <i>f. d. Verstorbenen d. Fam. Wehner u. Mämel; und verst. Angeh.</i>	(Stefan Michelberger)
18:30 Neustädtles	Eucharistische Anbetung - Zeit für den Herrn (Gebet - Meditation - Gesang - Stille vor dem Allerheiligsten)	(Börner/Dekant)
19:00 Bad Königshofen	Gottesdienst zum Welttag der verstorbenen Kinder in der evangelischen Kirche	

Haben Sie schon an die Termine für 2023 gedacht?

Bitte teilen Sie uns diese (kirchlichen Termine, einen Termin von Vereinen, oder von Privat zu einem Fest, einem Ereignis, oder Jubiläum) rechtzeitig mit, damit wir planen können. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis!

Allgemeine Informationen

Blick hinter die Kulissen des Rhönmuseums

Derzeit erfährt das Rhönmuseum eine umfangreiche Neuausrichtung und wird voraussichtlich Ende 2023 seine Wiedereröffnung feiern. Bis dahin bieten regelmäßige Sonderveranstaltungen die Möglichkeit, die aktuell geschlossenen Museumsräume zu besuchen und hinter die Kulissen zu blicken.

Am Sonntag, 4. Dezember, um 14.30 Uhr, lädt Museumsleiterin Eva-Maria König interessierte Besucherinnen und Besucher zu einer Führung in die künftigen Ausstellungsräume ein und bietet Einblicke in die Arbeitsabläufe in einem geschlossenen Museum. Hierbei erwarten die Teilnehmenden spannende Informationen über das künftige Museumskonzept und den laufenden Neugestaltungsprozess. Die Veranstaltung ist kostenfrei, eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Bundesweiter Warntag im Dezember erstmals mit Cell Broadcast

Der nächste bundesweite Warntag findet am Donnerstag, 8. Dezember, statt. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat Informationsmaterialien in mehreren

Sprachen diesbezüglich unter www.warntag-derbevoelkerung.de bereitgestellt. An diesem Aktionstag erproben Bund und Länder sowie die teilnehmenden Kommunen in einer gemeinsamen Übung ihre Warnmittel. Auf diese Weise werden die technischen Abläufe im Fall einer Warnung und auch die Warnmittel selber auf ihre Funktion und auf mögliche Schwachstellen überprüft. Im Nachgang werden von den Verantwortlichen ggf. Verbesserungen vorgenommen und so das System der Bevölkerungswarnung sicherer gemacht. Der bundesweite Warntag dient weiterhin dem Ziel, die Bevölkerung für Warnungen zu sensibilisieren.

Heizen – so nicht!

Der Landesfeuerwehrverband Bayern warnt vor lebensgefährlichen Heiz-Experimenten in der Energiekrise. Heizen Sie daher niemals im Innenraum mit Kohle-/Gasgrills, Gas-Heizstrahlern, offenem Feuer, Ethanol- oder „Teelicht-Öfen“ bzw. sonstigen brennstoffbetriebenen Geräten. Neben der Brandgefahr herrscht hier akute Vergiftungsgefahr durch Kohlenmonoxid (CO). Auch das Heizen mit dafür vorgesehenen Feuerstätten und Geräten birgt bei unsachgemäßer Benutzung das Risiko von Bränden (z.B. Kaminbränden) und CO-Vergiftungen. Bei elektrischen Heizgeräten sollte man auf Prüfkennzeichen sowie die Bedienungsanleitung achten und die Geräte nicht unbeaufsichtigt oder dauerhaft betreiben. Mehr unter: www.lfv-bayern.de

Ärztlicher Notdienst

Der europaweit einheitliche, gebührenfreie Notruf **112** ist bei lebensbedrohlichen Situationen auch aus dem Handynetz ohne Vorwahl zu erreichen. Bei Erkrankungen, mit denen man normalerweise einen niedergelassenen Arzt aufsucht, wie beispielsweise grippale Infekte, steht außerhalb der Sprechzeiten der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der deutschlandweit einheitlichen Rufnummer **116 117** zur Verfügung.

Zahnärztlicher Notdienst

(von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr)

am 26./27. November

Ulrich Krickel
Spörleinstr. 10, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771 / 2449

am 03./04. Dezember

Dr. Christian Schumann
Jahnstr. 1, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771 / 6355660

am 10./11. Dezember

Anett Rittinger
Spörleinstr. 22, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771 / 2532

Tierärztlicher Notdienst

Bitte wenden Sie sich telefonisch an Ihre/n Haustierärztin/-tierarzt oder an eine/n andere/n niedergelassene/n Tierärztin/Tierarzt in Ihrer Nähe. Der zuständige Notdienst wird Ihnen dort mitgeteilt.

Apothekendienste

26. November	Elstal-Apotheke , Marktstr. 13, Oberelsbach, Telefon 09774 / 858323
27. November	Rhön-Apotheke , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100
28. November	Schloß-Apotheke , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548
29. November	St. Martin-Apotheke , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733
30. November	Hainberg-Apotheke , Beethovenweg 12, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 6880
01. Dezember	Burg-Apotheke , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550
02. Dezember	Elstal-Apotheke , Marktstr. 13, Oberelsbach, Telefon 09774 / 858323
03. Dezember	Rhön-Apotheke , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100
04. Dezember	Schloß-Apotheke , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548
05. Dezember	St. Martin-Apotheke , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733
06. Dezember	Adler-Apotheke , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282
07. Dezember	Burg-Apotheke , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550
08. Dezember	Elstal-Apotheke , Marktstr. 13, Oberelsbach, Telefon 09774 / 858323
09. Dezember	Rhön-Apotheke , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100
10. Dezember	Schloß-Apotheke , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548
11. Dezember	St. Martin-Apotheke , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733
12. Dezember	Adler-Apotheke , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282



Stadt Fladungen



Gemeinde Hausen



Gemeinde Nordheim

Die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen im Landkreis Rhön-Grabfeld, mit drei Mitgliedsgemeinden mit ca. 4.100 Einwohnern, sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt - in Vollzeit/Teilzeit und unbefristet - einen**

Sachbearbeiter (m/w/d) für das Vorzimmer der Geschäftsleitung und der Bürgermeister

Haben Sie Interesse an unserem Stellenangebot?

Unsere vollständige Stellenausschreibung finden sie auf unserer Homepage unter: www.fladungen-vgem.de/allgemeines/stellenausschreibung

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Bauer, Tel. 09778 919134, zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.



Herzlichen Dank



sagen wir allen, die uns anlässlich unserer **Goldenen Hochzeit** mit Glückwünschen und Geschenken bedacht haben.

Danke auch an unsere Söhne und unsere Schwiegertochter, an alle Verwandten und Freunde, unsere Nachbarin, den Bürgermeister der Stadt Fladungen, die Kirchengemeinde, unsere fleißigen Helfer und den Partyservice Hanel.

Wir haben uns sehr gefreut!

Fritz und Margit Feulner

Fladungen, im Oktober 2022

Bestattungen Harald Lieder

97650 Fladungen-Brüchs
Friedhofstraße 14

Tel.: 0 97 78 / 748 02 10

Handy: 01 70 / 441 76 50

Ihre Hilfe im Trauerfall - sind stets für Sie erreichbar!



Mit einer

Privatanzeige

im Mitteilungsblatt

erreichen Sie **alle** Haushalte von
**Fladungen, Hausen/Rhön
und Nordheim v. d. Rhön!**

Bitte unterstützen Sie die inserierenden Betriebe!

Unsere Anzeigenkunden tragen wesentlich zur kostenlosen Verteilung des Mitteilungsblatt in alle Haushalte bei.

Essen – Trinken – Geselligkeit



Gastronomie im
Bereich der
Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

Fladungen und Ortsteile

Restaurant – Café – Hotel **Sonnentau** 09778 / 91220
Wurmbergstraße 1-3, Weinstube, Wellness-Day-Spa

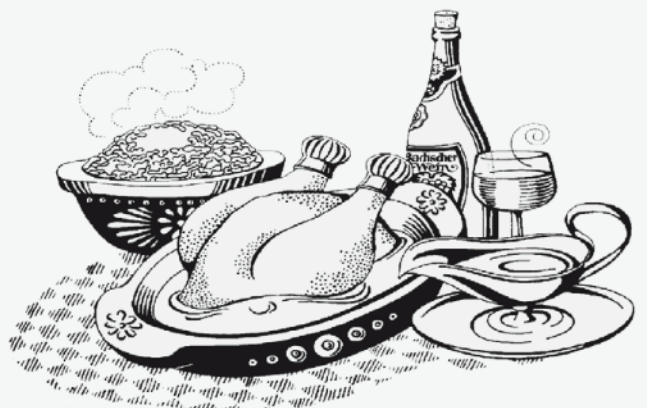
Sennhütte Berggasthof und Hotel 09778 / 9101-0
Restaurant und Café

Zur Weimarschmiede Weimarschmieden 09778 / 1605
Mo+Do 11.30-20 Uhr, Fr-Sa-So+Feiertage 11.30-22 Uhr, Di & Mi Ruhetag

Hausen und Roth

Berggasthof **Rother Kuppe** Rother Kuppe 1 09779 / 850235
Outdoor-Cooking, fränk. Küche, hgm. Torten • Fr-Di 11-18 Uhr, Mi & Do Ruhetag

Braustüble Roth, Hauptstraße 7 09779 / 8587607
Mi-Sa 10-22 Uhr, So 10-20 Uhr, gut bürgerliche Küche, Spezialität: Hähnchen



Wir sind für Sie da!

Handwerk, Handel und Dienstleistungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

Adler-Apotheke, Fladungen, Badergasse 2, ☎ 09778/9282
Öffnungszeiten: Mo-Sa von 9-12.30 Uhr, Mo-Fr von 14-18 Uhr

Baumpflege JACOB, Fladungen, Hochrhönstr. 27, ☎ 09778/748636
Baumfällung, Baumpflege, Fräsen von Baumstubben, Hackschnitzel

Rhöner Bauernladen am Freilandmuseum Fladungen ☎ 09778/642
Apr-Okt: Mo-Sa 10-18, So & Feiert. 11-18 Uhr; Nov-Mär: Fr 10-18, Sa 10-14 Uhr

Schreinerei Markert, Fladungen, Hochrhönstr. 6b, ☎ 0160/2369949
Möbel, Innenausbau, Außenfassaden, Bauelemente aller Art

Metzgerei DROS, Fladungen, Ludwigstraße 32, ☎ 09778/215
Rhöner Wurst- und Grillspezialitäten, Partyservice

Fuchs Metallbau GmbH, Fladungen, Weiherweg 6 ☎ 09778/373
Metall- und Zaunbau; E-Mail: fuchs-metallbau-gmbh@gmx.de

Achim Kümmeth, Fladungen, Marktplatz 3, ☎ 09778/300
Fachbetrieb für Innen- und Außenputz, Trockenbau & Fließ-Estrich

Sturm Bau GmbH & Co. KG, Fladungen, Flurstr. 7, ☎ 0171/3754167
Rohbau, Umbau, Außenanlagen, Pflaster- und Natursteinarbeiten

STADLER Kälte- u. Elektro-Technik, Fladungen, ☎ 09778/7222
Kühlzellen, -theken, Froster, Klimaräume, Klimatisierungen aller Art

Haarstudio Sturm, Fladungen, Ludwigstr.14, ☎ 09778/336
Offen: Di-Fr 8-12 und 13-18, Sa 8-13 Uhr, Terminvereinbarung erwünscht

Rüdiger Sebold Zahnarzt, Fladungen, Weiherweg 1, ☎ 09778/7107
Mo-Fr 9-12 Uhr, Di 16-19 Uhr, Mo+Do 14-17 Uhr sowie nach Vereinbarung

Die kleine Holzwerkstatt, Oberflad., Hauptstr. 36, ☎ 09778/740086
Massivholzmöbel, Innenausbau, Reparaturen, Restaurationen

Zentgraf & Vey GmbH, Fladungen, Schlagmühle 1, ☎ 09778/270
Grabmale in handwerklicher Perfektion – Natursteine

TAXI Syroff, Fladungen, Dr.-Höffling-Str. 16, ☎ 09778/9292
Inh. A. Böhme, Kranken- und Dialysefahrten – Fahrten aller Art

Foto WALD, Fladungen, Oberfladunger Str.11, ☎ 09778/9250
Biom. Pass-/Bewerbungsbilder, Portraits, Alben, Rahmen, Fotozubehör

Weihermühle Fam. Hückl, Fladungen, Weiherweg 25+27 ☎ 09778/356
Gästehaus, Frühstücksbuffet, Mühlenladen, Holzofenbrot, Fahrradverleih
www.weihermuehle.com, fb/weihermuehle, weihermuehle@t-online.de

Stäblein, Fladungen/Heufurt, Wegscheide 7, ☎ 09778/285
Putz- und Malergeschäft, Raum- und Fassadengestaltung

Stumpf-Abzeichen, Nordheim, Schulstr. 3, ☎ 09779/8588803
www.stumpf-abzeichen.de – Textilveredelung, Uniformeffekte, Vereinsabzeichen

Dieter Hippeli, Hausen, St.-Georg-Straße 3, ☎ 09778/385
www.baeckerei-hippeli.de – Bäckerei & Konditorei

Joachim Markert, Hausen, Stettener Str. 16, ☎ 09778/453
Heizung, Sanitär, Spenglerei, Rohrkamera mit Ortung und Reinigung

Schnipp Schnapp, Hausen, Am Kellerbrunnen 1, ☎ 09778/8440
Friseursalon; Termine nur nach telefonischer Vereinbarung

Werbewerkstatt Stäblein, Heufurt, Thorgartenweg 4, ☎ 09778/9220
Fahrzeug- und Objektbeschriftungen

Pascal Müller, Heufurt, Obere Dorfstraße 7, ☎ 09778/7190
Heizung, Sanitär, Kachelofenbau, Spenglerei

Alexander Stäblein, Nordheim, Pflingstgraben 1, ☎ 09779/1594
www.rhoener-grabmale.de – Grabmale und Treppenbau

rhoener.de – Ihr Getränke-Markt, Oberfladungen, ☎ 09778/7178
Geöffnet: Mo-Fr 16.30-19.00 Uhr, Sa 10-12 + 14-16 Uhr, Mi Ruhetag

CUBE Store Rhön, Nordheim, Torwiesen 1, ☎ 09779/8580011
Fahrräder und eBikes; Offen: Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa 10-14 Uhr

DIETZEL & SOHN, Fladungen, Bahnhofstr. 18, ☎ 09778/748068-0
www.dietzel-bau.de – Hochbau, Tiefbau, Transportbeton, Containerdienst

Holzbau Dietz oHG, Heufurt, Obere Dorfstraße 18, ☎ 09778/7157
Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten, Altbausanierung, Holzrahmenbau

Fensterbau Steffen Keßler, Hausen, Fladunger Str. 6, ☎ 09778/1298
Fensterbau, Schreinerei, Türen; E-Mail: fensterbau-kessler@t-online.de

Autohaus Walter Orf, Hausen, Fladunger Str. 29, ☎ 09778/91950
www.autohaus-orf.de – VW- und Audi-Servicepartner

Perleth Bauelemente, Leubach, St.-Vitus-Weg 11, ☎ 09778/7480355
Fenster, Tore, Türen, Insekten- und Sonnenschutz, Innenausbau

Schreinerei Detlef Hippeli, Nordheim, Pflingstgraben 31 ☎ 09779/858700
Innenausbau, Schreinerarbeiten aller Art, Fußböden & Montagearbeiten
E-Mail: detlef.hippeli@web.de

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen:

Montag-Mittwoch	nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Donnerstagvormittag	nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Donnerstagnachmittag	13:00-17:30 Uhr geöffnet (<i>ohne Termin</i>)
Freitag	geschlossen (<i>ggf. nach vorheriger Terminvereinbarung</i>)

Telefonische Erreichbarkeit

Zentrale:	☎ 09778 / 9191-0
Vorzimmer Bürgermeister/Geschäftsleitung	☎ 09778/9191-36
Einwohnermeldeamt/Passamt/	
Gewerbeamt/Friedhofsverwaltung	☎ 09778 / 9191-21
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 09778 / 9191-35
Bauamt	☎ 09778 / 9191-37 o. -43
Techniker	☎ 09778 / 9191-46
Personal/Kindergärten/Rentenangelegenheiten	☎ 09778/9191-24 o. -28
Kämmerei	☎ 09778 / 9191-25
Kasse	☎ 09778 / 9191-45 o. 44

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Fladungen,
Marktplatz 1, 97650 Fladungen,
Tel. 09778/9191-0

Redaktion: Streutal-Journal GmbH & Co. KG, Meininger Landstr. 31a,
97638 Mellrichstadt

Anzeigen: mitteilungsblatt@streutal-journal.de

Druck: Druckerei Mack, Friedenstraße 9,
97638 Mellrichstadt

Auflage: 1.800 Exemplare

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen. Für Mitteilungen von Vereinen, Kirchen etc. sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Erscheinungsweise: Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage am Wochenende. Es wird an alle mit der Werbepost erreichbaren Haushalte im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall sind Einzel-exemplare im Rathaus Fladungen, im Rathaus Nordheim oder in der Bäckerei Hippeli in Hausen kostenlos erhältlich. Zudem ist das Mitteilungsblatt online unter www.fladungen.rhoen-saale.net/Aktuelles/Mitteilungsblatt kostenlos abrufbar. Bei Druckfehlern besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Für eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Haftung übernommen.

Photovoltaik - E-Speicher
Infrarothheizung - Wärmepumpe
Pelletheizung - klass. Heizungsbau
intelligente Haustechnik - Elektroinstallation



BSH GmbH & Co. KG Bamberger Straße 44 97631 Bad Königshofen Tel. 0 97 61 / 77 90-000 info@bsh-energie.de
www.bsh-energie.de

ROTH RHÖN

Rother Bräu

Die kleine Familienbrauerei
im Naturpark Rhön

Birkenweg 2, 97647 Roth/Rhön; Tel 09779/8101-0; Fax 09779/8101-29
www.rotherbraeu.de

BANDANHOF

... dein Lieblingsort

Privatfeiern • Events • Biergarten • Gästezimmer • Schnapsbrennerei • Hausmacherwurst • u. v. m.

Rappershäuser Str. 9 • Hendingen • Mobil 0176 96 458 016 Tischreservierung empfohlen
info@bandanhof.de • www.bandanhof.de • • •

www.autohaus-straus.de

AUTOHAUS Straus GmbH

Wir können alles ... außer Fliegen

Hochrhönstraße 11
97650 Fladungen
Telefon 09778 / 91 02 -0
E-Mail info@autohaus-straus.de

Ihr Spezialist für Unfallschäden und Lackierarbeiten

an PKW | LKW | Omnibus | Caravan

Karosserie Fachbetrieb seit 1960

Bulheller

BESTATTUNGEN

... gibt **Halt** in schweren Zeiten

Kontaktieren Sie uns:
Bestattungen Bulheller e. K. | Inh. Wenke Fischer
97616 Bad Neustadt | 97645 Ostheim

09771 617761 | bestattungen-bulheller.de

Autohaus Hippeli e.K.

RENAULT

97647 Nordheim/Rhön
Tel: 09779/777
www.hippeli.de

REWE DEIN MARKT

STERNBERGER OHG

Heufurter Straße 10-12
97647 Nordheim/Rhön

Öffnungszeiten:
Montag bis Samstag
7.00 bis 20.00 Uhr